



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Die Interessensgemeinschaft der Firmen in
Haslbach e.V.
Bromberger Straße 11
93057 Regensburg

Sachbearbeitung: Ilse Braun
Hausanschrift: D.-Martin-Luther-Str. 3
Zimmer Nummer: 2.12
Bus/Haltestelle: Linien 1,2,3,5,6,8,10,11,12 Dachau-
platz
Telefon: (0941) 507-1853 (Verm. 507-0)
Telefax: (0941) 507-4859 und 2006
Frachtanschrift: Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
email: braun.ilse@regensburg.de
Internet: www.regensburg.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben

Regensburg

85/Br

18.03.2019

Sehr geehrter Herr Kneidl,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08. März 2019. Das Thema „Parkverbotszone“ wurde bereits bei der Versammlung der IG Haslbach am 08. Oktober 2018 von Ihnen angesprochen und von meiner Mitarbeiterin Frau Braun kommentiert und erläutert. Zu einer weitergehenden Rechtsberatung sind wir leider nicht befugt.

§ 12 der StVO regelt das Halten und Parken, für Sie vielleicht von Interesse ist eine nähere Definition des Begriffes „enge Straßenstelle“. Dazu ist evtl. folgende Ausführung hilfreich:

Verwaltungsgericht Regensburg (Urteil vom 17.09.2015 - RO 5 K 14.855):

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten unzulässig an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen. Die Vorschrift dient der Sicherstellung ausreichenden Raums für den fließenden Verkehr. Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt frei bleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO) zuzüglich 0,50 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Dabei ist die Gegenfahrbahn mit zu rechnen. Dementsprechend muss ein Haltender grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von etwa 3 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten.

Wir hoffen, damit offene Fragen geklärt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Toni Lautenschläger

Amtsleiter